

der Arrest mit Krummschließen identisch sei mit dem Kettenarreste. Zuvörderst ist zu bemerken, daß das Anschließen mit der Kette wegfällt. Dem Gesetzentwurfe lag allerdings diese Ansicht unter, aber in der praktischen Ausführung hat sich bewiesen, daß diese Art des Anschließens eine härtere Strafe sei, als das Krummschließen, und nun fällt diese harte Art des Kettenarrestes weg. Auch findet eine viel mildere Bestimmung hinsichtlich der Art und Weise des Krummschließens statt; denn weder das Tageslicht soll entzogen werden, noch auch die Freiheit zu sitzen oder zu liegen, und ferner soll diese Strafe nur unter großen Unterbrechungen erfolgen; auch die Dauer der Strafzeit ist vermindert. Nach dem alten Gesetze konnte sie bis auf 8 Monate verlängert werden, und zuletzt ist noch in Erinnerung zu bringen, daß sie nur auf specielle Fälle beschränkt ist. Nach dem Entwurfe verhält sich der Kettenarrest zum Arrest mit Wasser und Brod wie 2 : 4, nach der Deputation aber wie 3 : 12 oder 1 : 4.

Der königl. Commissar Oberst v. Nostitz: Die Deputation hat allerdings die Strafe härter gemacht, als sie in der Absicht der Regierung lag. Der Regierung selbst muß daran liegen, eine höchst mögliche gleichmäßige Straffscala zu haben, damit nicht nur jeder Soldat sich darnach richten kann, sondern auch, damit sie der Vorgesetzte genau kennt, um das Gesetz in Anwendung zu bringen. Es dürfte vielleicht die Ansicht der Regierung und der Kammer sich dahin vereinigen, daß der §. des Gesetzentwurfes die Grundlage bildete, aber die Scala so einfach als möglich gestellt würde. Dann würde §. 36. sich so gestalten, daß in dem Satze unter b. nach den Worten: „des Arbeitsarrestes bei Wasser und Brod“ die Worte: „oder des Arrestes mit Krummschließen“ eingeschalten werden; wogegen sodann der ganze Satz unter c. und weiter unten die Worte: „und einer sechswöchentlichen Strafart unter c.“ wegfallen müssen. Es läge dann die ganze Veränderung darin: Die Bestimmung des Gesetzentwurfes bliebe beim Arbeitsarrest oder bei der Militärstrafe ersten Grades vollkommen gleich; dann würde aber beim Krummschließen, da es größtentheils in die Stelle des Arrestes bei Wasser und Brod tritt, nach der Ansicht der Deputation das Verhältniß wie 3 : 12 eintreten, und so würde die Scala außerordentlich leicht zu erklären und aufzufassen sein.

Referent erklärt sich mit diesem Vorschlage für einverstanden.

D. Weber: Im §. 15. ist die Aufzählung der Strafen gegeben, welche künftig noch in Anwendung sein sollen; im jetzt vorliegenden §. ist die Stufenreihe der Strafen angegeben, aus welchen sich das Verhältniß abnehmen läßt, in welchem jede Strafe zur andern steht, und dieses bewirkt nicht selten eine Verwandlung der Strafe in die andere. Die Nützlichkeit dieser Stufenreihe scheint aber die zu sein, daß sie vollständig ist. Nun wurde aber im §. 15. eine neue Strafe aufgenommen, nämlich die Degradation aus der 1. Classe in die 2., eine höchst empfindliche Strafe, weil der Militair, welcher derselben unterworfen wird, des ihm ursprünglich zukommenden Rechtes, nicht körperlich bestraft zu werden, verlustig wird. Ich vermissen nun

in der Stufenliste die Berücksichtigung dieser Strafe, und man könnte fragen: In welchem Verhältniß steht diese Strafe zum Arreste und zur Gefängnißstrafe? Da aber schwierig ist, aus dem Stegreife dieses anzugeben, so trage ich darauf an, daß der Deputation aufgegeben werde, hierüber einen Vorschlag der Kammer mitzutheilen.

Staatsminister v. Zeschwitz: Ich muß darauf entgegen, daß allerdings dem Gesetzentwurfe nach alle Strafen aufgenommen sind; allein hier ist noch kein rechtlicher Moment für eine solche Strafe vorhanden; denn wenn sich der Mann in der 2. Classe gut beträgt, so erhält er keine Strafe und kann auch in Folge seines guten Betragens wieder in die 1. Classe versetzt werden. Ich sollte daher meinen, daß eine solche Bestimmung nicht als eine Strafart aufzunehmen sei.

Referent: Ich glaube auch nicht, daß diese Strafart hierher paßt. Hier ist ein ganz specieller Fall vorhanden, und da kann die Verwandlung nicht Platz greifen. Dann ist diese Strafe auch rein disciplinarisch; sie ist mehr die Folge des übeln Benehmens, als eine selbstständige Strafe; sie ist eigentlich keine Strafe.

D. Weber: Wenn nun die Frage entstehen kann, ob einer Arrest, Gefängniß erhalten soll, oder in die zweite Classe versetzt werden könne, so erledigt sich allerdings mein Bedenken.

D. Deutrich: Ich erlaube mir auf §. 32. aufmerksam zu machen, wo bestimmt ausgesprochen ist, es soll die Versetzung in die zweite Classe erfolgen, wenn mehrere Vergehen von einem Soldaten begangen worden sind. Die Versetzung ist also eine Folge und nicht eine Strafe an und für sich; es ist nur eine disciplinarische Verfügung, welche keine freie selbstständige Strafe genannt werden kann. Er tritt in eine Classe, wo gewisse Strafarten Platz greifen, daher nicht davon die Rede sein kann.

Secretair v. Zedtwitz findet eine Ungleichheit in der Strafbestimmung, indem das Krummschließen 8 mal statt finde, während der gemeine Arrest nur eine Woche dauere.

Der königl. Commissar, Oberst v. Nostitz: Ein zu geringes Strafmaß für den Arrest mit Krummschließen würde jedenfalls Nachtheile haben. Will man die Strafgewalt noch mehr vermindern, als dieß schon im Strafgesetzbuche statt gefunden hat, so sind die Vorgesetzten nicht mehr im Stande, dafür zu stehen, daß die Subordination aufrecht erhalten wird, und ich muß daher darauf antragen, daß für den Arrest mit Krummschließen ein angemessenes Maß angenommen werde.

Staatsminister v. Zeschwitz: Ich würde dieser Ansicht beistimmen, denn mir will nicht angemessen scheinen, daß das Krummschließen im höheren Grade mit der Zuchthausstrafe gleich zu setzen sei.

Der Präsident stellt demnach die Frage, ob der Antrag des Regierungscommissars angenommen werde? Sie wird einstimmig bejahet, und §. 36. einstimmig unter den gedachten Abänderungen angenommen.

§. 37. des älteren Gesetzes fällt unter Genehmigung der Deputation hinweg.